

Zu hohe Strafen für IS-Mitglieder

Der Missbrauch des Gastrechts ist für das Bundesgericht kein Grund für eine Strafverschärfung

Zwei Iraker, die wegen der Beteiligung an der Terrororganisation Islamischer Staat verurteilt wurden, haben sich vor Bundesgericht teilweise durchgesetzt. Ihre Freiheitsstrafen müssen reduziert werden.

KATHARINA FONTANA

Es war das erste Urteil des Bundesstrafgerichts gegen Mitglieder der Terrorgruppe Islamischer Staat in der Schweiz: Im März 2016 sprachen die Richter in Bellinzona drei Iraker wegen der Beteiligung an beziehungsweise der Unterstützung der kriminellen Organisation schuldig. Das Gericht erachtete es als erwiesen, dass die in der Schweiz wohnhaften Männer als Zugehörige des IS in verschiedener Hinsicht für diese Terrororganisation aktiv gewesen waren. Zwei der Angeklagten, unter ihnen der im Rollstuhl sitzende Hauptbeschuldigte, der auf einen nicht näher definierten Anschlag in Europa hingearbeitet haben soll, wurden zu einer Freiheitsstrafe von je vier Jahren und acht Monaten verurteilt, der Dritte zu einer von drei Jahren und sechs Monaten.

Die beiden Hauptschuldigen fochten die Urteile vor Bundesgericht an. Dort haben sie nun in einem zentralen Punkt recht bekommen: dem Strafmass. Die Vorinstanz hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Männer, die in der Schweiz Asyl bzw. Aufenthalt und Sozialhilfe erhalten hatten, ihr Gastrecht übel missbraucht hätten. Dies wirke stark strafehörend, so dass sich eine Freiheitsstrafe nahe an der Höchstgrenze von fünf Jahren rechtfertige. Damit ist das Bundesgericht nicht einverstanden. Der Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Organisation unterscheide nicht zwischen ausländischen und schweizerischen Tätern. Der Umstand, dass der Täter ein Ausländer oder ein Asylbewerber sei, könne eine Straferhöhung nicht begründen, ebenso wenig die Sozialhilfeabhängigkeit: «Andernfalls würde die arme Person gegenüber der nicht armen Person benachteiligt.»

Die ausgefallte Freiheitsstrafe sei gemessen am möglichen Höchstmass auffallend hoch und hätte deshalb eingehend begründet werden müssen, sagt das Bundesgericht. Die Vorinstanz habe dies nicht getan. Die Angelegenheit wird deshalb zur Neubeurteilung des Strafpunkts an das Bundesstrafgericht zurückgewiesen. Welches Strafmass als vertretbar anzusehen ist, dazu äussern sich die Lausanner Richter nicht.

Was die inhaltliche Beurteilung der Taten angeht, so sind die beiden Männer mit ihren Einwänden nicht durchgedrungen. Das Bundesgericht bestätigt die Schuldsprüche wegen der Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Der Begriff der «Beteiligung» ist laut Bundesgericht weit zu fassen: Es sei



Das Bundesgericht korrigiert das Urteil von 2016 des Bundesstrafgerichts gegen IS-Mitglieder (Bild).

KARIN WIDMER / KEYSTONE

nicht Voraussetzung, dass jemand zum harten Kern gehöre. Auch wer bloss dem erweiterten Kreis zuzurechnen und längerfristig bereit sei, die ihm erteilten Befehle zu befolgen, sei ungeachtet seiner formellen Stellung an der Organisation beteiligt. Einer der Männer hatte geltend gemacht, dass diese weite Definition dem Zeitgeist folge und der fragliche Tatbestand dadurch zum reinen

Gesinnungsstrafrecht verkomme. Davon könne keine Rede sein, meint das Bundesgericht: «Wer bereit ist, auf Befehl Handlungen für die kriminelle Organisation zu verüben, unterscheidet sich offensichtlich vom blossen Sympathisanten, der straflos bleibt.»

Der dritte verurteilte Iraker wurde bereits im Juli 2016 aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen, weil er zwei Drit-

tel seiner Strafe verbüsst hatte. Er sollte die Schweiz verlassen, wehrt sich aber gegen seine Ausweisung und ist mit einer Beschwerde an den Bundesrat gelangt. Die Angelegenheit ist derzeit beim Eidgenössischen Finanzdepartement hängig.

6B_1104/2016, 6B_1132/2016 (BGE-Publikation) vom 7. 3. 17.

Terrorstrafnorm soll verschärft werden

dgy. • Im ersten Prozess gegen IS-Mitglieder in der Schweiz schöpfte das Bundesstrafgericht den maximalen Strafrahmen von fünf Jahren wegen Verstosses gegen die Mafia- und Terror-Strafnorm fast aus. Aus Sicht der Bundesanwaltschaft und weiterer Strafverfolgungsbehörden ist dieser Rahmen aber längst nicht mehr genügend: «Damit sind wir im internationalen Vergleich nicht mehr glaubwürdig», schreibt beispielsweise die Task-Force Tetra, die ihren dritten Bericht letzte Woche veröffentlichte. Tetra koordiniert die Arbeit der in die Terrorbekämpfung involvierten Behörden.

Deshalb ist eine Verschärfung geplant. Das Bundesamt für Justiz (BJ) entwirft derzeit eine revidierte Terror-Strafnorm, wobei auch das Strafmass zur Debatte steht. Notwendig sind die Arbeiten nicht nur aufgrund von Forderungen der Strafverfolger und aus dem Parlament, sondern weil Ende 2018 das

befristete «Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen <Al-Qaida> und <Islamischer Staat> sowie verwandter Organisationen» ausläuft. Gleichzeitig verlangt das Europaratsabkommen zur Verhütung des Terrorismus eine spezifische Strafnorm gegen die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen. Die Revisionsvorlage wird im Laufe des Jahres erwartet. Details sind noch keine bekannt, doch sicher ist, dass das Strafmass zu einem der Hauptstreitpunkte wird.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Bundesanwaltschaft hat ihre Vorstellungen Ende Jahr vorgelegt: Terrorunterstützer sollen demnach mit bis zu zehn Jahren bestraft werden. Wer in der Organisation einen bestimmenden Einfluss hat, soll sogar eine lebenslange Strafe erhalten können. Dies sei nötig, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die kriminelle Organisation «eine der gefährlichsten kriminellen Erscheinungsformen» darstelle, heisst es im

Entwurf, der im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren erarbeitet worden ist. Anstatt die Höchststrafe anzuheben, könnte aber auch die Mindeststrafe erhöht werden. Auch diesbezüglich macht der Entwurf der Arbeitsgruppe Vorschläge.

Inwiefern diese vom Bundesrat aber übernommen werden, ist offen. Unumstritten ist eine massive Erhöhung des Strafmasses aber nicht. Denn die Terror-Strafnorm verlegt die Strafbarkeit weit ins Vorfeld eines eigentlichen Angriffs, und sie wird mit der Revision möglicherweise sogar ausgedehnt. Im Extremfall könnte so bereits ein hetzerischer Facebook-Post zur Verurteilung führen. Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass das Strafmass gegenüber den Sanktionen bei anderen Delikten in einem Gleichgewicht bleibt. Zum Vergleich: Eine Obergrenze von zehn Jahren entspricht dem Strafrahmen bei der vorsätzlichen schweren Körperverletzung.